

Mitglieder-Information

Geschäftsstelle: Hanebergstraße 1, 80637 München
E-Mail: info@ftgern.de

Vereins- und Abteilungsbeiträge ab 01.01.2023

Jahresbeiträge für <i>aktive</i> Mitglieder	Fußball	Damengymnastik
Erwachsene (ab 18 Jahre)	220,00 € (18,33€ monatl.)	95,00 €
Schüler, Studenten, Azubis (ab 18 – 25 Jahre) mit Nachweis	180,00 € (15,00€ monatl.)	
Ermäßigte (Schwerbehinderung > 50% mit Nachweis)	120,00 €	64,00 €
Kinder / Jugendliche (5 – 17 Jahre)	420,00 € (35,00€ monatl.)	
Haushalte mit einen zu versteuernden Bruttojahreseinkommen bis zu 45.000€ erhalten 50% Nachlass auf den Jahresbeitrag (Jahresbeitrag 210,00€).		
Eine Reduzierung um 50% vom Vereinsbeitrag besteht für das zweite und alle weiteren Kinder und Jugendlichen aus einem Haushalt bis 17Jahren.		
Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach SGBII, SGBXII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, oder deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten beträgt der Jahresbeitrag 120,00€. Dieser Beitrag kann durch das Jobcenter im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe erstattet werden (www.muenchen.de/sbh).		
Wechselgebühr	BFV Erwachsene (lt. § 11 BFV-Finanzordnung)	55,00 €
Wechselgebühr	BFV Jugend (lt. § 11 BFV-Finanzordnung)	28,00 €
Jahresbeitrag Laufgruppe		15,00€
Jahresbeitrag Stockschißen		15,00€
Jahresbeitrag Zeltlager (Betreuer/in)		5,00€

Jahresbeiträge für *passive* Mitglieder

Erwachsene (ab 18 Jahre)	96,00 €	50,00 €
Rentner ab 65 Jahre (Nachweis)	50,00 €	50,00 €
Schüler, Studenten, Azubis (ab 18 – 25 Jahre) mit Nachweis	50,00 €	
Ermäßigte (Schwerbehinderung > 50% mit Nachweis)	50,00 €	

Beiträge Der/Die Vereinsbeitrag/beiträge sind im Voraus zu entrichten und wird/werden am Anfang des Jahres mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (Beiträge Jugend in vier Teilbeträgen).

Änderungen Änderungen des Namens, der Anschrift, der Mailadresse, der Schüler- und Studienzeiten sowie der Bankdaten bitten wir **umgehend** dem Verein schriftlich **mitzuteilen**.

Kündigungen Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Verein bis zum 30.09. des laufenden Jahres **schriftlich** vorliegen. Bei Austritt aus dem Verein im laufenden Jahr erfolgt **keine** anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

Nachweise Nachweise die eine Absenkung des Beitrags begründen sind **eigenständig** spätestens zum 30.11. des Vorjahres vorzulegen.

Bitte wenden

Auszug aus der aktuellen Vereinssatzung vom 9. Mai 2022

§5 Mitgliedschaft im Verein

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Abteilungsleiter. Im Fall der Ablehnung einer Aufnahme kann sich das betroffene Neumitglied binnen eines Monats ab Mitteilung der Ablehnung an den Ausschuss wenden, der mit Mehrheit entscheidet.
4. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Verein nicht innerhalb einer Frist von einem Monat dem Bewerber die Ablehnung schriftlich mitteilt.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder sind in den Versammlungen antrags-, rede-, abstimmungs- und wahlberechtigt (aktiv und passiv).
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 31. Januar eines jeden Jahres fällig ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Höhe des Beitrages setzt der Vereinsausschuss fest, ebenso die Aufnahmegebühr.

Auf Beschluss des Vereinsausschusses können ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden:

- a. aktive Schiedsrichter
 - b. verantwortliche Trainer und Betreuer
 - c. bedürftige Mitglieder auf Antrag
 - d. gewählte Vereinsfunktionäre
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe des Beitrages mit Wirkung für das jeweils nächste Kalenderjahr zu korrigieren. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Diese Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. erfolgen. Der Ausschuss kann abweichende Regelungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einer Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.